

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Jugend	DRUCKSACHE	
Az.: 51.13	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 27.03.2023	77	2023

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Jugendhilfeausschuss	04.05.2023	☒	☐			
☐		☐	☐			
☐ Kreisausschuss			☐			
☐ Kreistag		☐	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:		☐ ja ☐ nein ☒ entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich 51 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt:		Beteiligt:			Landrat	
51.13	gez. Winter	51	II	EKR	Radeck	

Betreff:

Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen, sowie der Jugendhilfsschöffen und Jugendhilfsschöffinnen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss möge entscheiden, die in der Drucksache beigefügte Vorschlagsliste

- a) vollständig an das Amtsgericht Helmstedt weiterzuleiten, um die endgültige Entscheidung dem dortigen Wahlausschuss zu überlassen

oder

- b) die Vorschlagsliste gemäß den Vorgaben des § 36 Abs. 2 und 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes um jeweils sechs männliche Bewerber aus Helmstedt, eine weibliche Bewerberin aus Königslutter am Elm, sowie eine Bewerberin aus der Samtgemeinde Nord-Elm zu kürzen und sie lediglich mit der Mindestanzahl der Bewerberinnen und Bewerber an das Amtsgericht weiterzuleiten.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 77	Jahr 2023

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 sind vom Wahlausschuss beim Amtsgericht Helmstedt die Jugendschöffen und Jugendhelfsschöffen, sowie die Jugendhelfsschöffen und Jugendhelfsschöffen neu zu wählen. Das Amtsgericht Helmstedt hat den Landkreis Helmstedt gebeten, hierfür Vorschlagslisten aufzustellen.

Hierzu wurden Vorschläge aus den Kommunen entsprechend abgefragt.

Seitens der Kommunen sind nachfolgende Vorschläge für das Amt der Jugendschöffen und Jugendschöffen eingegangen.

Vorschlagsliste für das Amt der Jugendschöffen und Jugendschöffen:		
Männer		Frauen
Ay, Taylan , geb. 1980, 38350 Helmstedt, Wirtschaftsingenieur		Asmus, Tanja , geb. Heinze, geb. 1975, 38376 Süpplingenburg, Assistenz der Geschäftsführung
Baumgarten, Björn , geb. 1981, 38379 Wolsdorf, Weichenwärter		Fricke, Simone , geb. 1976, 38461 Dann-dorf, Grundschulsekretärin
Braune, Jan , geb. 1971, 38350 Helmstedt, Sportökonom, Software Support		Glimmann, Tanja , geb. Wolff, geb. 1976, 38154 Königslutter am Elm, wirtschaftl. Lei-tung Erziehungshilfe, Sozialpädagogin
Deuse, Axel , geb. 1956, 38350 Helmstedt, Rentner		Grötzner, Diana , geb. 1972, 38154 Königs-lutter am Elm, Ehrenamtskoordinatorin für den Bereich Kinder und Jugendliche
Ehlers, Olaf Sebastian Jörg , geb. 1968, 38165 Lehre-Flechtorf, Selbstständig		Hannemann, Anja , geb. Grabengießer, geb. 1972, 38154 Königslutter am Elm, Im-mobilienkauffrau
Exel, Rainer , geb. 1957, 38384 Gevensle-ben, Geschäftsführer		Heyne, Tanja , geb. Sachtleben, geb. 1973, 38364 Schöningen, Fachkrankenschwester
Frohmüller, Mario , geb. 1965, 38350 Helmstedt, Berufskraftfahrer		Janze, Nicole , geb. Jonas, geb. 1989, wohnhaft in 38368 Rennau OT Ahmstorf, Diplom Verwaltungswirtin
Gerhardt, Michael , geb. 1959, 38350 Helmstedt, Angestellter		Kirchmer, Regina Veronika , geb. 1961, 38350 Helmstedt, Erzieherin

Vorlage (Fortsetzungsblatt)		DRUCKSACHE lfd. Nr. 77 Jahr 2023	
Vorschlagsliste für das Amt der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen:			
Männer			Frauen
Gogolin, Alfred Helmut , geb. 1954, 38350 Helmstedt, Beamter im Ruhestand			Kluge, Barbara Ingrid , geb. Müller, geb. 1958, 38165 Lehre-Flechteorf, Jugendpflegerin
Hartmann, Thomas , geb. 1959, 38350 Helmstedt, EU-Rentner, Dipl. Sozialpädagoge			Koch, Julia , geb. Schövel, geb. 1988, 38350 Helmstedt, Bankkauffrau ö. D.
Künne, Klaus-Michael , geb. 1960, 38364 Schöningen, Schulhausmeister			Kneisel, Anke , geb. 1969, 38464 Gr. Twülpstedt OT Kl. Sisbeck, Hausfrau
Heinrich, Andreas , geb. 1966, 38458 Velpe, Maschinenbautechniker			Künnemann, Kerstin , geb. 1968, 38378 Warberg, Beschäftigte bei der Polizei
Knoblauch, Bernhard Walter Helmut , geb. 1976, 38350 Helmstedt, Pfarrer, Lehrer an BBS			Kulak, Celina , geb. 1996, 38165 Lehre-Flechteorf, Sozialversicherungsfachangestellte
Liebenow, Stephan Manfred , geb. 1977, 38350 Helmstedt, Montagearbeiter			Lehmann, Nicole , geb. 1984, 38458 Velpe, Kontrolleurin
Niemann, Rainer Achim , geb. 1966, 38350 Helmstedt, Beamter im Ruhestand			Maak, Pamela , geb. Voß, geb. 1971, 38364 Schöningen, Büroleitung MdB
Nieschulz, Klaus-Peter Willi Heinrich , geb. 1961, 38372 Helmstedt OT Offleben, Schulleiter			Mävers, Silke , geb. 1956, 38154 Königsutter am Elm, Dipl. Sozialpädagogin
Nolting, Lars , geb. 1974, 38165 Lehre, Bankkaufmann			Menzel-Schäfer, Elke , geb. Menzel, geb. 1969, 38350 Helmstedt, Ehrenamtskoordinatorin
Milch, Burkhard , geb. 1957, 38364 Schöningen, Landwirt			Nagler, Kathrin , geb. Schannor, geb. 1979, 38154 Königsutter am Elm, Examinierte Altenpflegerin

Vorlage (Fortsetzungsblatt)		DRUCKSACHE	
		lfd. Nr. 77	Jahr 2023
Vorschlagsliste für das Amt der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen:			
Männer		Frauen	
Müller, Sven , geb. 1975, 38461 Danndorf, Dipl. Wirtschaftsjurist		Obermann, Heike Rosemaria Brigitte , geb. 1960, 38350 Helmstedt, Bankkauffrau a.D.	
Osteroth, Jürgen Siegfried , geb. 1973, 38350 Helmstedt, Betriebsleiter		Poppitz, Petra Ruth Emmy , geb. Brüning, geb. 1965, 38372 Helmstedt OT Büddenstedt, Verwaltungsangestellte	
Otto, Jens-Holger , geb. 1966, 38154 Königslutter am Elm, Dipl. Kaufmann, Krankenkassenbetriebswirt, Pensionär		Rothenberg, Grit , geb. Hinstock, geb. 1969, 38350 Helmstedt, Lehrerin	
Schrader, Christian-Alexander , geb. 1993, 38165 Lehre-Flechtorf, Sozialarbeiter (B.A.), stat. Jugendhilfe		Wilke-Hartmann, Melanie , geb. Wilke, geb. 1959, 38387 Söllingen, Berufsbetreuerin	
Schridde, Claus , geb. 1964, 38368 Querenhorst, Journalist			
Sorge, Rudolf Wilhelm , geb. 1965, 38350 Helmstedt, Physiotherapeut			
Waindzoch, Kevin , geb. 1979, 38461 Danndorf, Rettungsassistent			
Wosnitza, Michael , geb. 1961, 38154 Königslutter am Elm			

15

Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (siehe Anlage 2 zur Drucksache 077-2023) soll der Jugendhilfeausschuss ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen, Jugendschöffinnen, sowie -hilfsschöffen und -hilfsschöffinnen benötigt werden. Von der Sollvorschrift für die gleiche Anzahl von Männern und Frauen in der Vorschlagsliste kann nach Auskunft des Amtsgerichtes abgewichen werden, wenn die Mindestanzahl der Frauen und Männer nicht unterschritten wird. Für den hiesigen Bereich sind deshalb mindestens 20 Frauen und 20 Männer vorzuschlagen. Der Jugendhilfeausschuss hat aber das Recht,

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 77	Jahr 2023

diese Anzahl von Männern und Frauen zu überschreiten. Aus der vom Jugendhilfeausschuss erstellten Vorschlagsliste hat der Wahlausschuss beim Amtsgericht Helmstedt

- a) **für das Jugendschöffengericht** 8 Jugendschöffen/Jugendschöffinnen,
8 Jugendhilfsschöffen/Jugendhilffschöffinnen,

und zwar die gleiche Anzahl von Frauen und Männern,

- b) **für das Landgericht Braunschweig** 4 Jugendschöffen/Jugendschöffinnen,

davon zwei Frauen und zwei Männer,

zu wählen.

Entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen waren folgende Vorschläge durch die kreisangehörigen Gemeinden einzureichen.

Stadt/Samtgemeinde/Einheitsgemeinde	Männer	Frauen	insgesamt
1. Stadt Helmstedt	5	6	11
2. Stadt Königslutter	3	4	7
3. Stadt Schöningen	2	2	4
4. Gemeinde Lehre	3	2	5
5. Samtgemeinde Grasleben	1	1	2
6. Samtgemeinde Heeseberg	1	1	2
7. Samtgemeinde Nord-Elm	2	1	3
9. Samtgemeinde Velpke	3	3	6
Summe	20	20	40

Die Gemeinden haben in ihrem Auswahlverfahren sichergestellt, dass die Vorschriften des § 35 Jugendgerichtsgesetzes und der §§ 31 bis 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes eingehalten wurden.

Abweichend von den o.a. Aufforderungen (siehe Anlage 1 zur Drucksache 077-2023), sind von folgenden Gemeinden, nachfolgende Anzahl an Vorschlägen eingereicht worden:

- Helmstedt: 13 Männer, statt 5 Männer
- Königslutter am Elm: 2 Männer, statt 3 Männer; 5 Frauen, statt 4 Frauen
- Samtgemeinde Nord-Elm: 1 Mann, statt 2 Männer, 2 Frauen, statt 1 Frau

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 77	Jahr 2023

55 Daher hat der Jugendhilfeausschuss zu entscheiden, ob er diese Vorschlagsliste unverändert weiterleitet oder sie entsprechend den Vorgaben des § 36 Abs. 2 und 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes nachfolgend kürzt, um sich hierdurch an die o. g. dargestellte regionale Verteilung innerhalb des Landkreises zu halten:

- 6 Männer aus Helmstedt
- 1 Frau aus Königslutter am Elm
- 1 Frau aus Nord-Elm

60 Die insgesamt geringere Kürzung an Männern erfolgt daher, um die paritätische Verteilung an Männern und Frauen entsprechend einhalten zu können.

65 Diese Kürzung der Vorschlagsliste könnte durch Auswahl im Jugendhilfeausschuss oder durch Losentscheid geschehen.

Landkreis Helmstedt
- Geschäftsbereich Jugend -

Rückläufe der Vorschlagslisten durch die Kommunen:

Stadt/Gemeinde/ Samtgemeinde	Von den vom Jugendhilfeausschuss vorzuschlagenden 40 Personen wurden durch die Kommunen gemeldet:		
	insgesamt Personen	davon	
		Männer	Frauen
<i>1</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
Stadt Helmstedt	19	13	6
Stad Königsutter am Elm	7	2	5
Stadt Schöningen	4	2	2
Gemeinde Lehre	5	3	2
Samtgemeinde Grasleben	2	1	1
Samtgemeinde Heeseberg	2	1	1
Samtgemeinde Nord-Elm	3	1	2
Samtgemeinde Velpke	6	3	3
Insgesamt:	48	26	22
	40	20	20
	8	6	2
			IST SOLL Differenz

Hätte melden müssen	
Männer	Frauen
<i>5</i>	<i>6</i>
5	6
3	4
2	2
3	2
1	1
1	1
2	1
3	3
20	20

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz:

§ 31

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;

2. Personen,
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

§ 36

- (1) Die Gemeinde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.
- (2) Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten; bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen.
- (3) Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.
- (4) In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen nach § 43 bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden

Auszug aus dem Jugendgerichtsgesetz:

**§ 35 JGG
Jugendschöffen**

- (1) Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuss gewählt. Dieser soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen wählen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll ebenso viele Männer wie Frauen und muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.
- (3) Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich. Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuss.
- (5) Die Jugendschöffen werden in besondere für Männer und Frauen getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen.
- (6) Die Wahl der Jugendschöffen erfolgt gleichzeitig mit der Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern.